



Folgende Allgemeinverfügung wird im Internet, unter <https://hameln-pyrmont.de/bekanntmachungen>, veröffentlicht:

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur
Feststellung nach §§ 8 Abs. 1 Satz 2; 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über
infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen
Varianten

(Feststellung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50)

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2; 3 Abs. 4 Satz 1, Satz 3; 2 Abs. 4 Satz 2; 9 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung> i.V.m. §§ 32; 28 Abs. 1 Satz 1; 28 a Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 G des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) i.V.m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S.361) i.V.m. §§ 49 Abs. 1; 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Art. 3a G des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026); § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 G des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244, geänd. 2021, S. 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Hameln-Pyrmont den Wert von 50 seit dem 8. Oktober 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat.
2. **Ab dem 10. Oktober 2021 entfallen diejenigen Schutzmaßnahmen, die bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Anwendung finden (§§ 8 Abs. 1, Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO).**
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 31.08.2021 (Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50), bekanntgemacht auf <https://hameln-pyrmont.de/bekanntmachungen>, wird widerrufen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 3 wird angeordnet.



Begründung

Zu Ziff. 1, 2:

Gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2; 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 4 Satz 1, Satz 3; 2 Abs. 4 Satz 2 Nds. Corona-VO stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 der Nds. Corona-VO (7-Tage-Inzidenz) nicht weiterhin mehr als 50 beträgt.

Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (sog. Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktagen nicht unterbrechen, den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert von 50 unterschreiten; die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten sodann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Die Voraussetzungen des Erlasses einer entsprechenden Allgemeinverfügung liegen im Landkreis Hameln-Pyrmont vor. Die 7-Tage-Inzidenz hat den maßgebliche Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten. In der Zeit vom 4. Oktober 2021 bis zum 8. Oktober 2021 (5 Werktagen) ergaben die durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von 44,4 (Montag, der 04.10.2021); 43,7 (Dienstag, der 05.10.2021); 32,3 (Mittwoch, der 06.10.2021); 33,7 (Donnerstag, der 07.10.2021) und 35,7 (Freitag, der 08.10.2021), Stand: 8. Oktober 2021, 10:00 Uhr.

Ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, d.h. dem 10. Oktober 2021, gelten daher nach § 3 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 4 Satz 2; 8 Abs. 1 Satz 2; 9 Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-VO die jeweiligen Schutzmaßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt worden ist. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgte unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. Corona-VO vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht mehr erreicht wird.

Es entfallen somit die folgenden Schutzmaßnahmen:

- Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 8 Abs. 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 – 4 Nds. Corona-VO

Der Zutritt und die Inanspruchnahme von Leistungen der in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO genannten Einrichtungen ist nicht mehr zwingend auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (3-G-Regelung). Dies betrifft die **Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer**; die Nutzung einer **Beherbergungsstätte**; die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der **körpernahen Dienstleistungen**; die Nutzung von **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich **Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen, Spaßbädern, Thermen, Saunen** und ähnliche Einrichtungen.



- Beschränkung des Zutritts und der Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO:

Auch im Rahmen der Nutzung von **Theatern, Kinos** und ähnlichen **Kultureinrichtungen, Zoos, botanischen Gärten, Freizeitparks sowie Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen** innerhalb für den Benutzerverkehr zugänglichen **geschlossenen Räumen** ist die 3-G-Regelung nicht mehr verpflichtend umzusetzen.

- Gastronomiebetriebe gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO:

Der Zutritt zu den **geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs** und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist nicht mehr zwingend auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt.

Unabhängig hiervon kann die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der genannten Einrichtungen den Zutritt und die Inanspruchnahme von Leistungen auf entweder geimpfte, genesene und getestete Personen (3-G-Regelung) oder aber auf geimpfte und genesene Personen (2-G-Regelung) beschränken (vgl. § 8 Abs. 7; 9 Abs. 1 Nds. Corona-VO). Bei Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen (2-G) entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Abstandsgebot.

Zu Ziff. 3:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 31.08.2021 (Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50) wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei der Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 handelte es sich um einen zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden, da keine dauerhafte Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 vorliegt. Die Aufhebung ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bei einer dauerhaften Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 geboten.

Zu Ziff. 4:

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da sie die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes zur Folge hat.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gem. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 08.10.2021

Im Auftrag

Heidi Pomowski